

Urteil

Zuständigkeit des Gerichts für Handelsreisendenvertrag

Hängt die Zuständigkeit des Gerichts davon ab, ob ein Arbeits- oder Handelsreisendenvertrag bestand, muss das Gericht im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit darüber entscheiden, ob der in Frage stehende Vertrag als Arbeitsvertrag zu qualifizieren ist.

Sachverhalt

A. (Beschwerdegegner) schloss am 8. Juli 2002 mit Y. AG (Beschwerdeführerin) einen als «Agenturvertrag» bezeichneten Vertrag ab. Darin verpflichtete er sich, für Y. Verträge im Anlage- und Versicherungsbereich zu vermitteln. Als Gegenleistung wurde ein ausschliesslich aus Provisionen bestehendes Entgelt vereinbart. Am 9. März 2005 schlossen die Parteien einen neuen, ebenfalls als Agenturvertrag bezeichneten Vertrag ab, der sich vom ersten Vertrag lediglich in der sprachlichen Formulierung, nicht aber inhaltlich unterschied.

Nachdem A. einige Jahre für Y. tätig war, entbrannte zwischen den Parteien ein Streit.

A. reichte Klage gegen Y. ein mit u. a. folgendem Antrag: Y. sei zu verpflichten, A. Krankentaggelder, Kinderzulagen, den Saldo des Kontokorrents Provisionsvorschüsse sowie eine Ferientenschädigung und einen Auslagenersatz zu bezahlen.

Nachdem A. das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit beschränkt hatte, erklärte sich das Gericht für örtlich unzuständig und wies die Klage zurück. Es kam zum Schluss, dass der teilzwingende Gerichtsstand des Arbeitsorts gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gerichtsstandsgesetzes (GestG; SR 272) vorliegend nicht zur Anwendung gelange, da es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um solche aus Agenturvertrag und nicht aus Arbeitsbeziehungsweise Handelsreisendenvertrag handle.

Das Obergericht hingegen kam nach umfangreichen Sachverhaltsabklärungen zum Schluss, dass es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um solche aus Arbeitsbeziehungsweise Handelsreisendenvertrag handle, wes-

halb ein Gerichtsstand am Arbeitsort von A. bestehe. Darauf habe A. nicht zum Voraus verzichten können. Der Zuständigkeit des Gerichtskreises stünden mithin auch die in den Verträgen enthaltenen Gerichtsstandsklauseln nicht entgegen, die den Gerichtsstand am Sitz von Y. vorsehen.

Aus den Erwägungen

2. Y. wirft der Vorinstanz vor, sie habe Art. 24 Abs. 1 GestG verletzt, indem sie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu Unrecht als Handelsreisenden- und nicht als Agenturvertrag qualifiziert habe. Da zwischen den Parteien lediglich ein Agenturvertrag bestehe, könne der Gerichtsstand von Art. 24 Abs. 1 GestG nicht zur Anwendung kommen.

2.1 Gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG ist für arbeitsrechtliche Klagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig. Der Begriff der arbeitsrechtlichen Klagen («actions fondées sur le droit du travail»; «azioni in materia di diritto del lavoro») ist dabei weit zu verstehen. Darunter fallen sämtliche Klagen über Ansprüche, die auf Regeln gründen, die auf Arbeitsverträge anwendbar sind. Dazu gehören namentlich Klagen über Ansprüche aus Einzelarbeitsvertrag gemäss den Art. 319 ff. OR sowie aus Lehr-, Handelsreisenden- oder Heimarbeitsvertrag gemäss den Art. 344 ff. OR.

Weiter gehören dazu auch Klagen, die sich auf spezialgesetzliche Normen stützen, die das einzelarbeitsvertragliche Rechtsverhältnis regeln und den Parteien zivilprozessual durchsetzbare Ansprüche geben, zum Beispiel aus



Gleichstellungs- oder Mitwirkungsge-
setz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit beziehungsweise Klage so-
dann bereits vor, wenn umstritten ist, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag besteht.

2.2 Nach einem allgemeinen prozessualen Grundsatz ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit primär auf den vom Kläger eingeklagten Anspruch und dessen Begründung abzustellen. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hängt von der gestellten Frage ab, nicht von deren Beantwortung, die im Rahmen der materiellen Prüfung zu erfolgen hat. In Bezug auf die rechtliche Würdigung der klägerischen Vorbringen ist das Gericht aber nicht an die Auffassung des Klägers gebunden: Hängt die Zuständigkeit – wie hier – davon ab, ob Ansprüche aus Arbeitsbeziehungsweise Handelsreisendenvertrag geltend gemacht werden, sind die klägerischen Tatsachenbehauptungen im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung von Amtes wegen daraufhin zu überprüfen, ob sich aus ihnen auf das Bestehen eines solchen Vertrags schliessen lässt. Erscheint eine derartige rechtliche Qualifikation als ausgeschlossen, ist auf die Klage nicht einzutreten.

2.3 Die von A. behaupteten Tatsachen, die sowohl für die Zuständigkeit des



Illustration: Christine Barf

angerufenen Gerichts als auch die Begründetheit der Klage erheblich sind (so genannte doppelrelevante Tatsachen), sind für die Beurteilung der Zuständigkeit als wahr zu unterstellen. Sie werden erst im Moment der materiellen Prüfung des eingeklagten Anspruchs untersucht; diesbezügliche Einwände der Gegenpartei sind im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung unbeachtlich.

Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der klägerische Tatsachenvortrag auf Anhieb fadenscheinig oder inkohärent erscheint und durch die Klageantwort sowie durch die von der Gegenseite produzierten Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt werden kann. Über Tatsachen, die nur für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, nicht aber für die materielle Begründetheit des eingeklagten Anspruchs notwendig sind (so genannte zuständigkeitsbegründende oder einfachrelevante Tatsache), ist hingegen Beweis zu führen, wenn deren Vorhandensein von der Gegenpartei bestritten wird.

Im Tatbestand des Art. 24 Abs. 1 GestG sind die Tatsachen von doppelter Relevanz, die auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses schliessen lassen. Einfachrelevant sind die örtlichen Faktoren, das heisst der Wohnsitz oder Sitz des Beklagten und der Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung.

2.4 Gemäss dem vorinstanzlich festgestellten Prozesssachverhalt behauptet A., dass zwischen ihm und Y. ein Handelsreisendenvertrag gemäss den Art. 347 ff. OR abgeschlossen worden sei. Die geltend gemachten Forderungen stützt er auf zwingende Bestimmungen des Arbeitsrechts. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hängt die Begründetheit der Klage somit davon ab, ob der umstrittene Vertrag als Arbeits- beziehungsweise Handelsreisendenvertrag zu qualifizieren ist.

Der Vorinstanz kann dagegen nicht gefolgt werden, soweit sie annimmt, die Zuständigkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG sei nur dann gegeben, wenn tatsächlich erwiesen ist, dass zwischen den Parteien ein Arbeits- beziehungsweise Handelsreisendenvertrag vorliegt.

2.4.1 Die Vorinstanz hat verkannt, dass die Tatsachen, aus denen sich das Bestehen eines Handelsreisendenvertrags ergibt, doppelrelevant sind. Anstatt Beweise zu erheben und zu würdigen, um gestützt darauf festzustellen, ob der Vertrag zwischen den Parteien tatsächlich als Handelsreisendenvertrag zu qualifizieren ist, hätte die Vorinstanz für die Prüfung der Zuständigkeit ausschliesslich auf den Tatsachenvortrag des Klägers abstellen müssen. Sie hätte beurteilen müssen, ob die klägerischen Behauptungen – sollten sie erwiesen sein – auf das Bestehen eines Handelsreisendenvertrags schliessen lassen. Bei doppelrelevanten Tatsachen ist der tatsächlich bewiesene Sachverhalt für den Entscheid über die materielle Begründetheit der Klage, nicht aber für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts erheblich. Dementsprechend zielen auch die Rügen von Y. ins Leere, soweit sie sich gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz richten und die Vertragsqualifikation in Frage stellen, welche die Vorinstanz gestützt auf den beweismässig erhobenen Sachverhalt getroffen hat.

2.4.2 Y. macht zu Recht nicht geltend, dass sich der umstrittene Vertrag nach den Vorbringen von A. nicht als Handelsreisendenvertrag qualifizieren lasse. A. behauptete vor der Vorinstanz, er sei in seiner Tätigkeit weisungsabhängig und rapportierungspflichtig gewesen, habe regelmässig an obligatorischen

Schulungen teilnehmen müssen und sei einem strengen Konkurrenzverbot unterstanden. Schliesslich sei er von Y. wirtschaftlich abhängig gewesen, da es ihm nicht möglich gewesen sei, ausserhalb der acht bis zehn Kundenbesuche pro Woche einer anderen Tätigkeit nachzugehen. Dies sind Elemente, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durchaus auf das für einen Handelsreisendenvertrag typische Subordinationsverhältnis schliessen lassen. Die Abgrenzung zum Agenturvertrag mag zwar praktisch schwierig sein, wird aber erst im Rahmen der materiellen Prüfung der Klage eingehend zu untersuchen sein. Für die Bejahung der Zuständigkeit ist einstweilen genügend, dass sich aus den Vorbringen von A. plausibel auf das Bestehen eines Handelsreisendenvertrags schliessen lässt.

2.5 Die Klage von A. ist demnach als «arbeitsrechtliche» im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GestG zu qualifizieren. Danach besteht ein Gerichtsstand am Ort, an dem der Arbeitnehmende gewöhnlich die Arbeit verrichtet. Dass A. seine Arbeit gewöhnlich an seinem Wohnsitz verrichtet hat, stellt Y. nicht in Frage. Es ist daher davon auszugehen, dass der gewöhnliche Arbeitsort von A. an dessen Wohnsitz liegt. Das Gericht am Wohnsitz von A. ist folglich zur Beurteilung der Klage örtlich zuständig. Eine allfällige Gerichtsstandsvereinbarung steht dem nicht entgegen, da A. als arbeitnehmende Partei gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. d GestG darauf nicht zum Voraus verzichten kann.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 22. November 2010 (4A_461/2010)